

10./X. 1915

**Eine Vorlage zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer.**  
Im Sinne der Ankündigung des Reichschatzsekretärs Dr. Helfferich in der Reichstagsitzung vom 20. August d. J. wird erwogen, dem Reichstage bei Wiederaufnahme seiner Verhandlungen am 30. November eine Vorlage zur Sicherung der Kriegsgeschäftsgewinne für die kommende Kriegsgewinnsteuer zugehen zu lassen, welche die Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen verpflichtet, aus den während der Dauer des Krieges erzielten außerordentlichen Geschäftsgewinnen entsprechende Rückstellungen vorzunehmen und verfügbar zu halten. Es würde dadurch verhindert werden, daß, wenn die Kriegsgewinnsteuer erst nach Abschluß des Krieges zur Erhebung gelangt, die in der Zwischenzeit erzielten Kriegsgeschäftsgewinne von den Gesellschaften ausgeschüttet und in Gestalt von hohen Dividenden an die Gesellschafter zur Verteilung gebracht oder sonst in der Absicht, diese Gewinne der Besteuerung zu entziehen, aufgebraucht werden. Nachdem alle Parteien des Reichstags für eine Besteuerung der Kriegsgewinne eingetreten sind und mit der von der Reichsfinanzverwaltung vertretenen Auffassung, daß jeder während des Krieges erzielte erheblichere Vermögenszuwachs der geplanten Sondersteuer unterliegen soll, sich einverstanden erklärt haben, ist es nunmehr die pflichtmäßige Aufgabe der Reichsfinanzverwaltung, auf dieser Grundlage die beabsichtigte gesetzgeberische Maßnahme vorzubereiten. Was den Zeitpunkt der Einbringung der Kriegsgewinnsteuervorlage selbst anlangt, so entbehrt die Annahme, daß der Reichstag bereits in der bevorstehenden Tagung mit einer solchen Vorlage befaßt werden würde, vollkommen der Begründung. Wenn mit der Verabschiedung der jetzt an den Reichstag gelangenden Vorlage Gewähr gegeben ist, daß die während des Krieges erzielten Gewinne der Sonderbesteuerung durch die Kriegsgewinnsteuer nicht entzogen werden können, entfällt damit vollends die Notwendigkeit, die gesetzgeberische Behandlung der Kriegsgewinnsteuer vorzeitig in Angriff zu nehmen, was auch aus anderen naheliegenden Gründen nicht erwünscht erscheinen könnte.